

Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Vom 7. Juli 2011¹

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435) am 5. Mai 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,-- €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2013 S.20)

Zweite Änderung vom 12. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 13/2014 S. 23)

Dritte Änderung vom 15. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 51/2014, S. 81)

Vierte Änderung vom 8. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 5/2016, S. 6)

Fünfte Änderung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 49/2016, S. 151)

Sechste Änderung vom 22. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 39/2019, S. 114)

- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt bei nichtlehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen für den Studiengang, bei Lehramtsstudiengängen für ein Fach.
Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg berechtigt,
 5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Auswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Auswahlausschuss gehören an kraft Amtes
 1. der Rektor/die Rektorin oder eine von diesem oder dieser bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender.
 2. die oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die folgenden Mitglieder des Auswahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
2. drei Studierende
3. mit beratender Stimme bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (4) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Auswahlkriterien sind
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel 1,2 oder besser) unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 2. für bereits immatrikulierte Studierende in grundständigen Studiengängen die bisher erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der folgend genannten Ergebnisse von abgelegten Modulprüfungen
 - in den Lehramtsstudiengängen nach der Prüfungsordnung 2015 der Durchschnitt von zwei Modulen aus unterschiedlichen Fächern oder einem Fach und Bildungswissenschaften,
 - in nichtlehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Durchschnitt aus zwei Modulen,
 - für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, das die Zugangsvoraussetzung für diesen Master darstellt oder falls bereits Modulergebnisse vorliegen, die Ergebnisse einer der ersten beiden abgelegten Modulprüfungen.

Hierbei muss der Notendurchschnitt der für die Auswahl zugrunde gelegten Leistungen jeweils mindestens so gut sein, wie die der 5 % besten Absolventinnen/Absolventen im jeweiligen Studiengang im Vorjahr (Zeugnisdatum Juli bzw. November).

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere soziale, persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses grundsätzlich für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

schusses grundsätzlich für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sowie sonstige Nachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der [Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg]. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf der Bewilligung ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 13 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien trat am 5. Mai 2011 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2013 S. 20), in Kraft getreten am 7. Februar 2013.

Zweite Änderung vom 12. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 13/2014, S. 23), in Kraft getreten am 13. Mai 2014.

Dritte Änderung vom 15. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 51/2014 S. 81), in Kraft getreten am 16. Dezember 2014.

Vierte Änderung vom 8. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 5/2016, S. 6), in Kraft getreten am 9. Februar 2016.

Fünfte Änderung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 49/2016, S. 151), in Kraft getreten am 13. Dezember 2016.

Sechste Änderung vom 22. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 39/2019, S. 114), in Kraft getreten am 23. Juli 2019.

Anmerkungen zum Inkrafttreten